



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),
beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Gegenstand und Zweck

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen.

² Es bezweckt,

- a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern,
- b. den Zugang zu offenen Behördendaten zu fördern,
- c. die Grundrechte von Personen zu schützen, deren Daten die öffentlichen Organe bearbeiten.

Geltungsbereich

a. Grundsatz

§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe.

² Es gilt nicht für öffentliche Organe, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln.

³ Bearbeiten die Organe gemäss Abs. 2 Personendaten, ist das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz¹ sinngemäss anwendbar.

¹ Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, nDSG); BBl 2020 7639.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

b. Gerichte

§ 3. ¹ Bei Gerichtsverfahren sowie Verfahren von Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c GOG richten sich die Rechte der betroffenen Personen und die Einsichtsrechte Dritter ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

² Die Bestimmungen des 2. Abschnitts gelten für die Gerichte nur, soweit diese Verwaltungsaufgaben erfüllen.

Begriffe

§ 4. ¹ Öffentliche Organe sind:

- a. der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen,
- b. Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden,
- c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

² Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger.

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

⁴ Besondere Personendaten sind:

- a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über
 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft sowie genetische und biometrische Daten,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

- b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben (Persönlichkeitsprofil),
- c. automatisierte Auswertungen von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen (Profiling).

⁵ Offene Behördendaten sind von einem öffentlichen Organ in maschinenlesbarer Form frei zugänglich gemachte Informationen, die

- a. elektronisch gespeichert sind und in Sammlungen strukturiert vorliegen,
- b. das öffentliche Organ frei verwenden und weitergeben darf.

⁶ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten.

⁷ Bekanntgeben ist das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

Informationsverwaltung

a. Transparenzprinzip

§ 5. Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.

b. Nachvollziehbarkeit und Verantwortlichkeit

§ 6. ¹ Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen so, dass das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet ist.

² Für die kantonale Verwaltung regelt der Regierungsrat den Vollzug in einer Verordnung. Diese gilt für die Gemeinden, soweit diese keine eigenen Regelungen erlassen.

³ Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortlichkeiten.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

c. Aufbewahrung

§ 7. ¹ Benötigt das öffentliche Organ Informationen für sein Verwaltungshandeln nicht mehr, bewahrt es diese noch längstens während zehn Jahren auf.

² Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bietet das öffentliche Organ die Informationen dem zuständigen Archiv an. Es vernichtet:

- a. Informationen, die vom Archiv nicht übernommen werden,
- b. Doppel der vom Archiv übernommenen Informationen.

Bearbeiten im Auftrag

§ 8. ¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, sofern keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht.

² Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich. Es stellt insbesondere sicher, dass beauftragte Dritte

- a. die Informationssicherheit gewährleisten,
- b. Informationen nur so bearbeiten, wie es das öffentliche Organ selbst tun darf,
- c. die Bearbeitung erst nach vorgängiger Genehmigung an Dritte überträgt.

Informationssicherheit

§ 9. ¹ Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.

² Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzzielen:

- a. Informationen dürfen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen,



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

- b. Informationen müssen richtig und vollständig sein,
- c. Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein,
- d. Informationsbearbeitungen müssen einer Person zugerechnet werden können,
- e. Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein.

³ Die zu treffenden Massnahmen richten sich nach der Art der Information, nach Art und Zweck der Verwendung und nach dem jeweiligen Stand der Technik.

Interessenabwägung

§ 10. ¹ Bevor das öffentliche Organ eine Information bekannt gibt, prüft es, ob der Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Information Positionen in Vertragsverhandlungen betrifft,
- b. die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess oder das Kollegialitätsprinzip des öffentlichen Organs beeinträchtigt,
- c. die Bekanntgabe der Information die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmassnahmen gefährdet,
- d. die Bekanntgabe der Information die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
- e. die Bekanntgabe die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.

2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

A. Informationstätigkeit von Amtes wegen

Allgemeine Informationen

§ 11. ¹ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, die Zuständigkeiten und Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

² Es macht ein Verzeichnis seiner Informationsbestände und deren Zwecke öffentlich zugänglich. Es kennzeichnet Informationsbestände, die Personendaten enthalten.

Informationen über Tätigkeiten

§ 12. ¹ Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.

² Über nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren darf das öffentliche Organ informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.

Offene Behördendaten

§ 13. ¹ Der Regierungsrat fördert die Veröffentlichung von offenen Behördendaten. Er bezeichnet die zuständige Stelle.

² Die kantonale Verwaltung veröffentlicht ihre Informationen, soweit sie die Anforderungen von § 4 Abs. 5 lit. a und b erfüllen, als offene Behördendaten. Der Regierungsrat legt die Kriterien für die Veröffentlichung als offene Behördendaten fest und regelt die technischen Anforderungen. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Stand der Technik und den Nutzen der Informationen für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.

³ Daten, deren Aufbereitung oder Veröffentlichung erhebliche zusätzliche sachliche oder personelle Mittel erfordert, müssen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

Medien

§ 14. ¹ Das öffentliche Organ nimmt bei seiner Informationstätigkeit nach Möglichkeit Rücksicht auf die



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

Bedürfnisse der Medien.

² Es kann die Akkreditierung von Medienschaffenden vorsehen.

B. Bekanntgabe auf Gesuch

Grundsatz

§ 15. ¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen.

² Verursacht die Bearbeitung des Gesuchs einen unverhältnismässigen Aufwand, kann das öffentliche Organ den Zugang zur Information vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen.

³ Sind Informationen bereits öffentlich und stehen sie auf angemessene Weise zur Verfügung, gibt das öffentliche Organ die Fundstelle an und tritt im Übrigen nicht auf das Gesuch ein.

Ausnahmen

§ 16. Vom Informationszugang ausgenommen sind:

- a. bei Geschäften des Regierungsrates und der Gemeindevorstände die Anträge der Mitglieder sowie ihre Mitberichte und Stellungnahmen,
- b. Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Verfahren

a. Gesuch

§ 17. ¹ Gesuche auf Zugang zu einer Information können formlos gestellt werden.

² Sind vertiefte Abklärungen, insbesondere der Einbezug von Dritten, erforderlich, oder ist die Bearbeitung mit erheblichem Aufwand verbunden, verlangt das öffentliche Organ ein rechtsgültig unterzeichnetes Gesuch.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

b. Einbezug betroffener Dritter

§ 18. ¹ Will das öffentliche Organ Zugang zu Informationen gewähren, die Personendaten enthalten, sind diese nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen. Ist dies nicht möglich, gibt das öffentliche Organ den betroffenen Dritten Gelegenheiten zur Stellungnahme innert angemessener Frist.

² Betrifft das Gesuch Personendaten einschliesslich besonderer Personendaten, gewährt das öffentliche Organ den Informationszugang, wenn

- a. die betroffenen Dritten dem Zugang zustimmen oder
- b. das Interesse am Informationszugang die von den betroffenen Dritten geltend gemachten Interessen überwiegt.

c. Fristen

§ 19. ¹ Das öffentliche Organ entscheidet über den Informationszugang innert 30 Tagen seit dem Eingang des Gesuchs.

² Kann das öffentliche Organ die Frist nicht einhalten, teilt es vor deren Ablauf der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid über das Gesuch vorliegen wird.

d. Kosten

§ 20. ¹ Der Zugang zu Informationen ist in der Regel kostenlos.

² Für Gesuche um Informationszugang kann das zuständige Organ die Kosten für seinen Aufwand in Rechnung stellen, wenn die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

³ Das zuständige Organ weist die gesuchstellende Person auf die voraussichtliche Höhe der Kosten gemäss Abs. 2 hin. Es kann eine Vorauszahlung verlangen.

e. Verfügung



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

§ 21. Das öffentliche Organ erlässt eine Verfügung, wenn es den Zugang zur gewünschten Information

- a. verweigert, einschränkt oder aufschiebt,
- b. entgegen dem Willen betroffener Dritter gewährt,
- c. mit einer Kostenaufgabe verbindet.

3. Abschnitt: Datenschutz

A. Grundsätze im Umgang mit Personendaten

Rechtsgrundlage

§ 22. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn

- a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht oder
- b. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz oder einer Verordnung umschriebenen Aufgabe notwendig ist.

² Das öffentliche Organ darf besondere Personendaten bearbeiten, wenn

- a. dafür eine hinreichend bestimmte Regelung in einem Gesetz besteht oder
- b. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz hinreichend bestimmten Aufgabe notwendig und die Datenbearbeitung in einer Verordnung geregelt ist.

Zweckbindung

§ 23. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie erhoben worden sind. Die Bearbeitung zu einem anderen Zweck ist zulässig, wenn es eine Rechtsgrundlage gemäss § 22 erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

² Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden, und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

Verhältnismässigkeit

§ 24. Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

Bearbeiten von besonderen Personendaten im Rahmen von Pilotversuchen

§ 25. ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Bearbeitung von besonderen Personendaten vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes im Rahmen von Pilotversuchen bewilligen, wenn

- a. die Aufgaben, aufgrund derer die Bearbeitung erforderlich ist, in einem Gesetz geregelt sind,
- b. ausreichende Massnahmen getroffen werden, um Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen zu begrenzen,
- c. für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten, insbesondere aus technischen Gründen, unentbehrlich ist.

² Vor dem Erlass der Verordnung wird eine Stellungnahme bei der oder dem Beauftragten eingeholt.

³ Jedes Pilotprojekt wird evaluiert. Das zuständige öffentliche Organ legt dem Regierungsrat spätestens drei Jahre nach der Aufnahme des Pilotversuchs einen Evaluationsbericht vor.

⁴ Pilotversuche sind für längstens fünf Jahre zulässig.

⁵ Für Gemeinden gilt diese Bestimmung sinngemäss. Zuständig ist der Gemeindevorstand.

B. Besondere Pflichten im Umgang mit Personendaten

Vermeidung des Personenbezugs

§ 26. ¹ Das öffentliche Organ gestaltet Datenbearbeitungssysteme und -programme so, dass möglichst wenig Personendaten anfallen, die zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

² Es löscht, anonymisiert oder pseudonymisiert Personendaten, sobald und soweit dies möglich ist.

Information über die Beschaffung

§ 27. ¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen über die Beschaffung von Personendaten. Dies gilt auch für die Beschaffung bei Dritten.

² Die Information enthält Angaben über

- a. das verantwortliche öffentliche Organ,
- b. die beschafften Daten oder deren Kategorien,
- c. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung,
- d. die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden,
- e. die Rechte der betroffenen Person.

³ Die Informationspflicht entfällt,

- a. wenn die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Abs. 2 verfügt,
- b. wenn die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist,
- c. wenn die Information nicht möglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde,
- d. wenn eine Bekanntgabe gestützt auf eine Interessensabwägung gemäss § 10 nicht zulässig ist.

Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkontrolle

§ 28. ¹ Das öffentliche Organ bewertet bei einer beabsichtigten Bearbeitung von Personendaten deren Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen (Datenschutz-Folgenabschätzung).

² Es unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Grundrechte



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

der betroffenen Personen vorab der oder dem Beauftragten zur Prüfung (Vorabkontrolle).

Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und Qualitätssicherung

§ 29. ¹ Das öffentliche Organ stellt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen insbesondere durch Organisationsvorschriften sicher.

² Es kann zur Sicherstellung der Qualität der Informationsbearbeitung seine Verfahren, seine Organisation und seine technischen Einrichtungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.

Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen

§ 30. ¹ Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der oder dem Beauftragten unverzüglich die unbefugte Bearbeitung von Personendaten oder die Verletzung der Datensicherheit, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führen.

² Eine Verletzung der Datensicherheit liegt vor, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.

³ Die Meldung enthält mindestens die unbefugte Bearbeitung oder die Art der Verletzung der Datensicherheit und deren Folgen sowie die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.

⁴ Es informiert die betroffene Person, wenn die Umstände es erfordern oder die oder der Beauftragte es verlangt.

⁵ Es kann die Information der betroffenen Person ganz oder teilweise einschränken, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

C. Bekanntgabe von Personendaten

Grundsatz

§ 31. ¹ Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht,



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder
- c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

² Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das Personendaten verlangt, nachweist, dass es zu deren Bearbeitung berechtigt ist.

Besondere Personendaten

§ 32. ¹ Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn

- a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz besteht,
- b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder
- c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

² Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt es besondere Personendaten im Einzelfall ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, nachweist, dass es zu deren Bearbeitung berechtigt ist.

Grenzüberschreitende Bekanntgabe

§ 33. An Empfängerinnen und Empfänger, die dem Europarats-Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht unterstehen, gibt das öffentliche Organ Personendaten bekannt, wenn

- a. im Empfängerstaat ein angemessener Schutz für die Datenübermittlung gewährleistet ist,
- b. eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt, um bestimmte Interessen der betroffenen Person oder überwiegende öffentliche Interessen zu schützen, oder



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

c. vom öffentlichen Organ angemessene vertragliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Bekanntgabe für nicht personenbezogene Zwecke

§ 34. ¹ Das öffentliche Organ kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekannt geben, sofern dies nicht durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist.

² Die Empfängerin oder der Empfänger weist nach, dass die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert werden, aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind und die ursprünglichen Personendaten nach der Auswertung vernichtet werden.

D. Rechte betroffener Personen

Auskunftsrecht

§ 35. ¹ Jede Person hat Anspruch auf Auskunft über ihre Personendaten, die ein öffentliches Organ bearbeitet.

² Sie weist sich gegenüber dem öffentlichen Organ, das die Daten bearbeitet, aus.

³ Die Auskunft über die eigenen Personendaten ist kostenlos.

⁴ Betreffen eigene Personendaten auch Informationen über Drittpersonen, kann das öffentliche Organ von diesen eine Stellungnahme einholen.

⁵ Im Übrigen sind §§ 16 lit. b, 19 und 21 sinngemäss anwendbar.

Schutz eigener Personendaten

§ 36. Die betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es

- a. unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet,
- b. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt,



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

- c. die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt,
- d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.

² Wird die Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten verlangt und kann weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festgestellt werden, bringt das öffentliche Organ den Vermerk an, dass die Personendaten bestritten sind. Es schränkt die Bearbeitung ein.

Sperrungen von Personendaten

§ 37. ¹ Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.

² Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz

A. Organisation

Wahl und Stellung

§ 38. ¹ Der Kantonsrat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz und das Öffentlichkeitsprinzip (Beauftragte oder Beauftragter) auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Sie oder er ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet.

Unabhängigkeit und Schweigepflicht

§ 39. ¹ Die oder der Beauftragte ist unabhängig.

² Die oder der Beauftragte sowie die Mitarbeitenden sind in Bezug auf Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das bearbeitende öffentliche Organ.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

Beauftragte in Gemeinden und Organisationen

§ 40. ¹ Die Gemeinden und die Organisationen gemäss § 4 können eigene Beauftragte bestellen. Sie können für die Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes verschiedene Personen bestellen.

² Sie regeln Wahl und Organisation und stellen sicher, dass die Beauftragten über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen und in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse unabhängig sind. Die oder der kantonale Beauftragte übt die Oberaufsicht aus.

³ Gemeinden mit mindestens 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bezeichnen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz.

Lohn und Personal

§ 41. ¹ Der Lohn der oder des Beauftragten entspricht 83% des Höchstbetrags der obersten Lohnklasse der kantonalen Angestellten.

² Das Personalrecht des Kantons findet auf die Beauftragte oder den Beauftragten und ihr oder sein Personal Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

³ Die oder der Beauftragte ist für die Einstellungen und Beförderungen ihres oder seines Personals im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Budgets zuständig.

Haushaltführung, Controlling und Rechnungslegung

§ 42. ¹ Die oder der Beauftragte ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

² Sie oder er ist bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 CRG gelten sinngemäss.

³ Die oder der Beauftragte führt eine eigene Rechnung. Sie oder er unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie die Rechnung.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

Berichterstattung

§ 43. Die oder der Beauftragte berichtet dem Wahlorgan periodisch über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes. Der Bericht wird veröffentlicht.

Rechtsschutz

§ 44. ¹ Gegen Anordnungen der oder des Beauftragten in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.

² Die Schweigepflicht gemäss § 39 Abs. 2 gilt auch für die Rechtsmittelinstanzen.

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.

B. Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips

§ 45. Die oder der Beauftragte:

- a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe in Fragen des Informationszugangs,
- b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,
- c. überwacht den allgemeinen Umgang der öffentlichen Organe mit den Vorschriften über den Informationszugang,
- d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Informationszugang,
- e. informiert die Öffentlichkeit über Belange des Informationszugangs,
- f. beurteilt Gesetze und Verordnungen, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

C. Aufgaben im Bereich des Datenschutzes

Allgemeine Aufgaben

§ 46. Die oder der Beauftragte

- a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,
- b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,
- c. überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz,
- d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Datenschutz,
- e. informiert die Öffentlichkeit über Anliegen des Datenschutzes,
- f. beurteilt Gesetze und Verordnungen sowie Vorhaben, die den Datenschutz betreffen,
- g. bietet Aus- und Weiterbildungen in Fragen des Datenschutzes an.

Aufsicht

a. im Allgemeinen

§ 47. ¹ Die oder der Beauftragte beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten durch die öffentlichen Organe gemäss § 2 Abs. 1 und 3.

² Gegenüber dem Kantonsrat und den Gerichten hat die oder der Beauftragte keine Aufsichtsbefugnisse.

b. Kontrollbefugnisse

§ 48. ¹ Die oder der Beauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei beauftragten Dritten gemäss § 8 ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskunft über das Bearbeiten von Daten einholen, Einsicht in die Daten nehmen und sich Bearbeitungen vorführen lassen, soweit es für ihre oder seine Tätigkeit notwendig ist.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

² Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten wirken an der Feststellung des Sachverhaltes mit.

c. Empfehlungen

§ 49. ¹ Stellt die oder der Beauftragte eine Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz fest, so gibt sie oder er dem öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind.

² Folgt das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht, teilt es dies der oder dem Beauftragten unter Angabe der Gründe mit.

d. Verwaltungsmassnahmen

§ 50. ¹ Folgt das öffentliche Organ bei einer erheblichen Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz einer Empfehlung nicht, kann die oder der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden.

² Das betroffene öffentliche Organ kann Verfügungen der oder des Beauftragten mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten. Parteien sind die oder der Beauftragte und das betroffene öffentliche Organ.

Zusammenarbeit

§ 51. Die oder der Beauftragte arbeitet mit den Organen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 52. ¹ Wer als beauftragte Person gemäss § 8 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

² Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.

Übergangsbestimmung

§ 53. Die kantonale Verwaltung veröffentlicht die offenen Behördendaten gemäss § 13 Abs. 2 innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung.

Änderung bisherigen Rechts

§ 54. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a. Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015

§ 8. Schweigepflicht

Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom ... (IDG) erfüllt sind.

§ 14. Zusammensetzung und Öffentlichkeit

Abs. 1 unverändert.

² Die Versammlung ist öffentlich. Der Gemeindevorstand schliesst nicht stimmberechtigte Personen aus, wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 10 IDG erfordern.

§ 28. Öffentlichkeit der Verhandlungen

Abs. 1 unverändert.

² Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 10 IDG dies erfordern.

b. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015

§ 17. b. an öffentliche Organe im Abrufverfahren

Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom ... (IDG) im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

§ 25. c. Voraussetzung

¹ Die Direktion gibt einem öffentlichen Organ Daten bekannt, soweit dieses für die Bearbeitung der bezogenen Daten eine genügende Rechtsgrundlage nach § 22 IDG hat.

c. Haftungsgesetz vom 14. September 1969

§ 18. E. Geltendmachung

Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht durch

a. den Kantonsrat, wenn sie sich richten gegen

Ziff. 1-3 unverändert.

4. die Beauftragte oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und ihr bzw. sein Personal,

Ziff. 5 unverändert.

lit. b-f unverändert.

d. Publikationsgesetz (PublG) vom 30. November 2015

§ 20. Datenschutz

¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besondere Personendaten gemäss § 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom [] enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.

e. Kantonsratsgesetz (KRG) vom 25. März 2019

In den §§ 79 Abs. 3, 108, 125 lit. e und 137 Abs. 1 lit. c wird der Begriff «Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz» durch «Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz» ersetzt.

§ 13. c. Verschwiegenheit

Die Kantonsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis erhalten, gegen deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom [] spricht oder eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

f. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959

§ 19 b. Rekursinstanz

Abs. 1 unverändert.

² Rekursinstanz ist



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

lit. a–f unverändert.

g. die Verwaltungsdelegation der Geschäftsleitung des Kantonsrates bei Anordnungen in personalrechtlichen und administrativen Belangen

1. des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz.

Ziff. 2-4 unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

g. Personalgesetz (PG) vom 27. September 1998

§ 51. Amtsgeheimnis

¹Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Abs. 2 unverändert.

h. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010

§ 88. b. Datenschutzberatung

Abs. 1 unverändert.

²Diese hat folgende Aufgaben:

lit. a unverändert.

b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG).

c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.

§ 151. Mitteilungsrechte und -pflichten

¹Strafbehörden dürfen andere Behörden über von ihnen geführte Verfahren informieren, wenn die Voraussetzungen von § 32 IDG erfüllt sind.

Abs. 2 unverändert.

i. Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) vom 19. Juni 2006

§ 18 a. Datenschutzberatung

Abs. 1 unverändert.

²Diese hat folgende Aufgaben:



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

lit. a unverändert.

- b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG).
- c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.

j. Mittelschulgesetz (MSG) vom 13. Juni 1999

§ 4 c. Aufbewahrungsfristen

Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

lit. a und b unverändert.

k. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008

§ 4 c. Aufbewahrungsfristen

Die Direktion kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

lit. a und b unverändert.

l. Fachhochschulgesetz (FaHG) vom 2. April 2007

§ 6 b. Aufbewahrungsfristen

Der Fachhochschulrat kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

lit. a und b unverändert.

m. Universitätsgesetz (UniG) vom 15. März 1998

§ 7 c. Aufbewahrungsfristen

Der Universitätsrat kann von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

lit. a und b unverändert.

n. Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007

§ 51. Anwendung des IDG

Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom (IDG).



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

§ 52. Datenverarbeitung

Abs. 1-3 unverändert.

⁴ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen unter den Voraussetzungen von §§ 31 und 32 IDG bekannt geben.

⁵ Öffentliche Organe geben der Polizei und dem Forensischen Institut Zürich Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 31 und 32 IDG bekannt.

§ 52 a. Schutz von Audio- und Bildmaterial

Ergreift die Polizei technische Überwachungsmassnahmen, trifft sie Vorkehrungen im Sinne von § 9 IDG, um die missbräuchliche Verwendung von Audio- und Bildmaterial auszuschliessen.

§ 54. Gemeinsames Datenbearbeitungs- und Informationssystem

Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Die Hauptverantwortung über den Daten- und Informationsbestand im Sinne von § 6 Abs. 1 und 3 IDG trägt die Kantonspolizei.

Abs. 6 und 7 unverändert.

§ 54 c. Datenschutzberatung

Abs. 1 unverändert.

² Diese hat folgende Aufgaben:

lit. a unverändert.

b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 28 Abs. 1 IDG vor.

lit c. unverändert.

Abs. 3 unverändert.

o. Finanzkontrollgesetz (FKG) vom 30. Oktober 2000

§ 2. Aufsichtsbereich

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen:

a. der Kantonsrat, die Ombudsperson und die oder der Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz,

lit. b-f unverändert.



Vorentwurf zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom ... (Totalrevision)

Abs. 2 und 3 unverändert.

p. Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG) vom 24. Oktober 2011

§ 10. Vorabkontrolle

¹ Werden Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 mit Download-Dienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz gemäss § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom erforderlich.

q. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011

§ 6 d. Aufbewahrungsfristen

Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

r. Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) vom 27. November 2017

§ 30. Aufbewahrungsfristen

Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 55. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 aufgehoben.

Geltendes Recht	Vorentwurf vom
LS 170.6 Archivgesetz vom 24. September 1995	II. Das Archivgesetz vom 24. September 1995 wird wie folgt geändert:
Aktenübernahme durch die Archive	Aktenübernahme durch die Archive



§ 8. ¹ Die öffentlichen Organe bieten ihre Akten in der Regel innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem sie diese nicht mehr benötigen, dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.	§ 8. ¹ Die Pflicht der öffentlichen Organe, ihre Informationen dem zuständigen Archiv anzubieten, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom ...
² Das Archiv wählt die Akten aus, die es übernimmt. Es trägt bei der Auswahl der Bedeutung der Akten Rechnung.	Abs. 2 und 3 unverändert.
³ Über Akten, welche die Archive nicht übernehmen, verfügen die Organe gemäss den für sie geltenden Vorschriften.	
LS 172.1 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) vom 6. Juni 2005	III. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:
	<i>Datenkatalog und Verzeichnis algorithmischer Entscheidungssysteme</i>
	§ 44 a. ¹ Die kantonale Verwaltung führt
	a. einen gemeinsamen Datenkatalog, in dem Systeme und Register geführt werden, die Identifikatoren und Merkmale enthalten und
	b. ein Verzeichnis der verwendeten algorithmischen Entscheidungssysteme.
	² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und ernennt die für die Führung des Datenkatalogs und des Verzeichnisses der algorithmischen Entscheidungssysteme zuständige Stelle.
	§ 44 b. <i>Datenschutzberatung</i>
	§ 44 b. Jede Direktion des Regierungsrates und die



	Staatskanzlei bezeichnen eine für die Datenschutzberatung zuständige Person. Diese hat folgende Aufgaben:
	a. Sie berät und unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Bearbeitung von Personendaten und fördert die Information und die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
	b. Sie unterstützt die Verwaltungseinheiten bei den Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom .
	c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.
LS 175.2 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959	IV. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:
<i>b. Erhebungen</i>	<i>b. Erhebungen</i>
§ 92. ¹ Die Ombudsperson kann den Sachverhalt nach § 7 Abs. 1 abklären.	§ 92. Abs. 1 unverändert.
² Die Behörden, mit denen sich die Ombudsperson in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Vorschriften des Bundes.	² Die Behörden, mit denen sich die Ombudsperson in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Die Aktenherausgabe darf nicht unter Berufung auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.
³ Die Behörden haben ihrerseits Anspruch auf Stellungnahme.	Abs. 3 und 4 unverändert.
⁴ Die Ombudsperson ist gegenüber Dritten und gegenüber dem Beschwerdeführer in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betreffenden Behörden.	